

# Was ist zu tun bei Einführung neuer dienstlich notwendiger Software?

(Joachimski)

**Werden mit der neuen Software (auch) personenbezogene Daten verarbeitet?**

- ja  nein, z.B. nur Grafik, Video, Eingabeerleichterungen  
Ende der Prüfung: Einführung ist jedenfalls datenschutzrechtlich zulässig

↓

**Gibt es einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten?**

- ja  nein: Es ist dringend zu prüfen, ob einer bestellt werden muss  
Nur wenn dies nicht der Fall ist

↓

**War er bisher schon eingebunden?**

- ja  nein: Anhörung des betrieblichen DSB ist nachzuholen.

↓

**Liegt eine Anhörungspflicht nach der MAVO (§ 29 Abs. 1 Nr. 15) oder eine Zustimmungspflicht (§ 36 Abs. 1 Nr. 9) vor?**

- nein  ja: Anhörung der MAV

↓

**Umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten § 35 Abs.4 KDG?**

- nein  ja: Folgenabschätzung nach § 35 Abs. 1 KDG erforderlich

↓

Zuständigkeit: § 35 Abs.2 KDG

**Ist die Verarbeitung zur Persönlichkeitsbewertung bestimmt?**

- nein  ja: Folgenabschätzung nach § 35 Abs. 4a KDG erforderlich

↓

Zuständigkeit: § 35 Abs.1, 2 KDG

**Systematische Videoüberwachung öffentlicher Räume?**

- nein  ja: Folgenabschätzung nach § 35 Abs. 4a KDG erforderlich

↓

Zuständigkeit: § 35 Abs.1, 2 KDG

**Wird gegen die Gebote der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung verstoßen?**

- nein  Auf Einführung muss verzichtet werden, sofern nicht die Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten erfolgt.  
Einführung zulässig

↓

Zuständigkeit: § 35 Abs.1, 2 KDG

**Ist die Dienststelle selbst in der Lage, die Folgenabschätzung durchzuführen?**

- ja  nein: Datenschutzaufsicht nimmt Stellung, § 35 Abs. 3 KDG

Nun weiter mit der [„Blacklist“ des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten](#).